

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (50) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (51) Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Düren
- (52) Wahlbekanntmachung der Stadt Düren
- (53) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

(50)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.A 528-F

Düren, 30.04.2024

Das an Herrn Ghassan Safar, zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Nordstraße 26, gerichtete Schreiben vom 18.04.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(51)

Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Düren

vom 02.05.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil

Errichtung und Benutzung von städtischen Unterkünften

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Düren unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
 1. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW),
 2. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten

3. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
4. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
5. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 14 Nr. 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz) und
6. obdachlose Personen, welche sich durch eine unfreiwillige Obdachlosigkeit rechtmäßig im Stadtgebiet Düren aufhalten,

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen sowie Einfamilienhäuser – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte dem Zweck nach § 1 dienen, bestimmt der Rat der Stadt Düren durch Widmung oder Entwidmung. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Stadt Düren.
- (2) Die Stadt Düren erlässt für die Unterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Im Bedarfsfall wird für einzelne Objekte auf Grund besonderer Gegebenheiten eine angepasste Hausordnung erstellt und ausgehändigt.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 benannten Personengruppen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Zuweisungsverfügung) des Bürgermeisters der Stadt Düren.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Düren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie

ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder um Einweisung in ein spezielles Zimmer besteht nicht.

- (3) Die Stadt Düren kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen, dritten Personen vornehmen. Sie ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.
- (4) Die Zuweisung in eine Unterkunft erfolgt gegenüber den Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (5) Ein Widerruf ist bei gemeinschaftswidrigem Verhalten möglich. Dies gilt insbesondere
 - a) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - b) bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen oder Beschädigung der Unterkunft,
 - c) bei tätlichen Angriffen gegen andere Benutzer/Benutzerinnen, Bedienstete der Stadt Düren oder von der Stadt Düren beauftragte Personen.
- (6) Ansonsten kann ein Widerruf erfolgen,
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - c) wenn die Belegungsdichte einzelner Objekte verändert werden soll,
 - d) wenn nach Abschluss des Asylverfahrens dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/SGB XII besteht,
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

In den Fällen a), b) und c) wird den Benutzern/Benutzerinnen eine alternative Unterkunft zugewiesen.

(7) Der/die Benutzer/Benutzerin hat nach Widerruf die Unterkunft bzw. die ihm zugewiesenen Räume unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Düren erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die zur Verfügung gestellten persönlichen Wohnflächen und der zur gemeinschaftlichen Nutzung ausgelegten Flächen (Gemeinschaftswohnflächen) sowie aus Heizkosten (einschl. Warmwasserversorgung) und verbrauchsabhängigen Betriebskosten (Strom, Frischwasser und Entwässerung). Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume.

Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).

Die zu entrichtende Grundgebühr und die Heizkosten berechnen sich nach der Größe des Anteils der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche (persönliche Wohnfläche) zuzüglich eines Anteils an den Flächen der Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen persönlichen Wohnfläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche der Unterkunft ergibt.

Die verbrauchsabhängigen Betriebskosten werden als Pro-Kopf-Anteil veranschlagt.

Optional fallen Reinigungskosten für Übergangsheime der 2. Kategorie an (s. Abs. 2 a). Die Unterkünfte sind in drei verschiedene Kategorien gegliedert, welche in Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Die Grundgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat

a) in den städtischen Übergangsheimen für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der

1. Kategorie	11,41 €
2. Kategorie	10,82 €
3. Kategorie	./.

Neben der Grundgebühr sind für den Verbrauch folgende Kostenbeiträge zusätzlich zu entrichten:

- Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in Höhe von **1,11 €** je m²
- Frischwasser einschl. der Entwässerung in Höhe von **10,00 €** je Person und Monat
- Strom in Höhe von **29,09 €** je Person und Monat

Zusätzlich werden in den Gemeinschaftsunterkünften der 2. Kategorie, in denen ein Reinigungsdienst eingesetzt wird, weitere **5,08 €** je m² Wohnfläche auf die Benutzungsgebühr aufgeschlagen.

b) in den städtischen Obdachlosenunterkünften der

1. Kategorie	15,05 €
2. Kategorie	11,30 €
3. Kategorie	9,92 €

Neben der Grundgebühr sind für den Verbrauch folgende Kostenbeiträge zusätzlich zu entrichten:

- Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in Höhe von **1,11 €** je m² (1. und 2. Kategorie)
- Frischwasser einschl. der Entwässerung in Höhe von **10,00 €** je Person und Monat
- Strom in Höhe von **29,09 €** je Person und Monat.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen oder Unterkünfte geschlossen, bleiben die bisherigen Festsetzungen der Gebühren bis zur Neukalkulation davon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der protokollierten Übergabe des Schlüssels und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw.

durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 6. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein voller Tag berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

§ 5a Sonderfälle

Bei einer vorübergehenden Unterbringung in Unterkünften, die nicht zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 1 dieser Satzung zählen, wie Notquartiere, Pensionen, Hotels, Einweisung in Privatwohnungen etc., sind die unterzubringenden Personen verpflichtet, die dadurch tatsächlichen anfallenden Kosten zu erstatten.

§ 5b Härteklausel

Die Gebühren nach §§ 5 und 5a der Satzung können im Einzelfall auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet die für die Unterbringung/Zuweisung verantwortliche Stelle im Sozialamt der Stadt Düren.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer/Benutzerinnen der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Zur Benutzung der zugewiesenen Räume sind nur die im Einweisungsbescheid genannten Personen berechtigt. Die Aufnahme anderer Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Düren. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der Zustimmung der Stadt Düren in die Unterkunft gebracht werden. Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden. Sollte eine Erlaubnis erteilt werden, sind die Gegenstände zum Ende der Unterbringung eigenständig zu entfernen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. Sollte keine Eigenständige Entsorgung erfolgen, werden die der Stadt Düren für die Entsorgung entstehenden Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Bauliche oder sonstige Veränderungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Werden dennoch bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, kann die Stadt Düren sie auf Kosten der benutzenden Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. In Ausnahmefällen kann die Stadt Düren vorab ihre Zustimmung zu einer baulichen oder sonstigen Veränderung erteilen.
- (4) Die von der Stadt Düren zur Verfügung gestellten persönlichen Einrichtungsgegenstände sind und bleiben Eigentum der Stadt Düren. Sie sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht eigenmächtig entsorgt oder bei einem Auszug mitgenommen werden.
- (5) Die von der Stadt Düren zur Verfügung gestellten gemeinschaftlichen Einrichtungsgegenstände (Herde, Waschmaschinen, etc.) sind und bleiben Eigentum der Stadt Düren: Sie sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht eigenmächtig entsorgt oder bei einem Auszug mitgenommen werden. Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden.

§ 7a Verwaltungszwang

Räumen die eingewiesenen Personen die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandkräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer/Benutzerinnen

Der/die Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet,

1. alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Unterbringung in der städtischen Unterkunft zu beenden, sowie aktiv an der Wohnungsvermittlung teilzunehmen und nach angemessenem Wohnraum zu suchen. Die Wohnungssuche ist zu dokumentieren und der zuständigen Stelle des Sozialamtes der

Stadt Düren nachzuweisen. Ausgenommen hiervon, sind Personen denen aufgrund einer gesetzlichen Regelung das Wohnen in einer städtischen Unterkunft vorgeschrieben ist.

2. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
3. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
4. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Stadt Düren unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
5. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der städtischen Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Düren oder von der Stadt mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten Folge zu leisten.
6. alle vorgeschriebenen Untersuchungen nach Infektionsschutzgesetz durchführen zu lassen.

§ 9 Verbote

Den Benutzern/Benutzerinnen ist untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Düren,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
3. aus Hygiene- und Sicherheitsgründen Haus- oder Nutztieren in der Unterkunft oder auf dem dazugehörigen Gelände zu halten. Hiervon ausgenommen sind ausgebildete Blinden- und Therapiehunde unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises. Das Sozialamt der Stadt Düren kann weitere Ausnahmen zulassen.
4. Materialien wie z.B. Glas, Holz, Gartenabfälle, Einrichtungsgegenstände und gebrauchsunfähige Geräte auf dem Grundstück zu lagern oder abzustellen,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen der Unterkunft vorzunehmen,
6. ausgehängte Schlüssel der Unterkunft nachzumachen und/oder an Dritte weiterzugeben,
7. Fahrzeuge auf dem Grundstück der Unterkunft abzustellen oder diese zu reparieren
8. aus Sicherheitsgründen offenes Feuer zu machen sowie der Betrieb elektrischer Heizgeräte in den Unterkünften vorzunehmen,
9. Herdplatten in den persönlichen Wohnräumen zu betreiben,
10. Alkohol oder Drogen in der Unterkunft oder auf dem dazugehörigen Gelände zu konsumieren.

§ 10 Hausordnung

Für die Ordnung in den städtischen Unterkünften ist eine Hausordnung zu erlassen und bei Zuweisung in die Unterkunft zusammen mit dem Gebührenbescheid an den/die Benutzer/Benutzerin zu übergeben. Die Benutzer/Benutzerinnen haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 11 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Düren sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit den Benutzern/Benutzerinnen zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkunft/Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen.

§ 12 Hausverbot

- (1) Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, Anweisungen des Personals oder gegen Bestimmungen der Hausordnung kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Mit der dritten Verwarnung kann ein sofortiges Hausverbot gegenüber einzelnen Bewohnern/Bewohnerinnen, einer Nutzergemeinschaft oder Besuchern erteilt werden.
- (2) Liegt ein schwerwiegender Verstoß, insbesondere eine Bedrohung oder eine Tötlichkeit gegenüber dem Personal oder Mitbenutzern, vor, genügt bereits ein Verstoß für ein sofortiges Hausverbot gegenüber einzelnen Bewohnern, einer Nutzergemeinschaft oder Besuchern.

§ 13 Weisungsrecht

Bedienstete der Stadt Düren und deren Beauftragten sind befugt, den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen Weisungen zur Nutzung der städtischen Unterkünfte zu erteilen.

§ 14 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Unterkünfte obliegt der Stadt Düren.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Düren beseitigen zu lassen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Düren haftet gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt nicht für Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haften der Stadt Düren für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzer/Benutzerinnen haften ferner für alle Schäden, die der Stadt Düren oder nachfolgenden Benutzern/Benutzerinnen dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben, sowie nicht alle Schlüssel Beauftragten der Stadt Düren übergeben haben.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer/Benutzerinnen haften, kann die Stadt Düren auf deren Kosten beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 30.06.2024 tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge und Schutzberechtigte der Stadt Düren vom 01.01.2019, sowie die Gebührensatzung vom 01.04.2019 sowie die Benutzersatzung vom 01.01.2018 für Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 01.01.2018 außer Kraft.

II. Teil

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 02.05.2024

gez. *Frank Peter Ullrich*
Bürgermeister

Anlage 1:

Einstufung der Unterkünfte

Die Einstufung wurde nach dem Wohnwert der jeweiligen Unterkunft unter Berücksichtigung des baulichen Zustands, der Möglichkeit einer abgeschlossenen Nutzung, sowie der Gemeinschaftsnutzung der sanitären Anlagen etc. vorgenommen

Kategorie 1:

Unterkünfte, die in der Regel über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen.

Übergangsheime

An der Gerstenmühle 4
August-Bebel-Straße 30
Dechant-Vaßen-Straße 14
Kreuzstraße 92
Nidegener Straße 51
Nidegener Straße 113
Rurstraße 109 a + b
Wolffsgasse 29

Obdachlosenunterkunft

Aldenhovener Straße 23

Kategorie 2:

Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen, mit einer gemeinschaftlichen Nutzung von Küchen und/oder Sanitäreinrichtungen.

Übergangsheime

Am Ellembusch 18 – 20
Distelrather Straße 13
Ellener Straße 22
Paulstr. 83 – 85

Obdachlosenunterkünfte

Kölner Landstraße 12
Rurstraße 99 Wohnhaus

Kategorie 3:

Gemeinschaftsunterkünfte, die nicht über einen wohnungsmäßigen Zuschnitt verfügen, mit einer gemeinschaftlichen Nutzung der Sanitäreinrichtungen ohne Küche.

Übergangsheime

./.

Obdachlosenunterkunft

Rurstraße 99 Wohncontainer

(52)

Wahlbekanntmachung der Stadt Düren

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2024 bis 19.05.2024 übersandt wurden bzw. noch werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der /die Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/s Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des

Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Düren einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).
6. In den Wahlbezirken 08.0 (Anne-Frank-Gesamtschule), 16.1 (Heinrich-Böll-Gesamtschule) und 22.1 (Landwirtschaftsschule) sowie in dem Briefwahlbezirk 99.8 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Dabei wird die Wahlbeteiligung nach Alter (zehn Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht sowie die Stimmabgabe nach Alter (sechs Geburtsjahrgruppen) und Geschlecht erfasst.

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Gesetz zur Ansicht bereit. Es kann auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters www.bundeswahlleiter.de im Bereich Europawahl unter Rechtsgrundlagen eingesehen werden.

Das Wahlgeheimnis bleibt bei den Erhebungen gewahrt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 08.05.2024

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(53)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Stadt Düren – wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Düren (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montag- und dienstagnachmittags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05. bis 24.05.2024, 13:00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis (Kreis Düren)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.1.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Düren vor Empfangnahme

der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 10.05.2024

gez. Thomas Hissel
Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.